



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr. 7 – 13.04.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil	138
Beschluss des Rektorats der Universität Tübingen über Festlegungen bezüglich eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens für eine privatrechtliche Integrationsmaßnahme für Menschen mit Fluchthintergrund („Refugee-Kurs“)	141

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die erste Satzung zur Änderung des nachstehenden Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.03.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „tiefergehende“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wissenschaftssprache“ durch das Wort „Spezialisierungsmodul“ ersetzt.

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als weitere Option besteht - bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen - die Möglichkeit, am MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies an der Partneruniversität Seoul National University (SNU) in Seoul teilzunehmen. Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der SNU geregelt.“

3. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Double“ durch das Wort „Dual“ ersetzt.
4. In § 10 wird nach der Angabe „in § 3“ die Angabe „bzw. § 10a“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a Besondere Bestimmungen für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU)“

(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Methoden und Theorien I	9
1	MAKES-02	Methoden und Theorien II	12
1	MAKES-03	Spezialisierungsmodul I	6

2	MAKES-04	Grundlagenmodul I	9
2	MAKES-05	Grundlagenmodul II	12
2	MAKES-06	Spezialisierungsmodul II	6
2	MAKES-07	Freies Modul	6
3	MAKES-08	Vertiefungsmodul I	9
3	MAKES-09	Vertiefungsmodul II	12
3	MAKES-10	Spezialisierungsmodul III	6
4	MAKES-11	Vertiefungsmodul III	10
4	MAKES-12	Forschungsmodul	3
4	MAKES-13	Prüfungsmodul	20
	Summe		120

²Die Tübinger Studierenden absolvieren das dritte und das vierte Fachsemester als Auslandsstudium in Seoul an der SNU und belegen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der SNU. ³Die am Doppelmasterprogramm teilnehmenden Studierenden der SNU absolvieren dagegen im zweiten und dritten Fachsemester die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der Universität Tübingen.

⁴Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 10a Abs. 1 Satz 2 und 3 genehmigt werden. ⁵Alle Studierenden müssen mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Tübingen sowie mindestens 60 Leistungspunkte an der Seoul National University erbringen.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität sowie von der Gastuniversität nach den jeweiligen Regelungen jeweils ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Dual Degree Master of Korean European Studies Programm aufgenommen werden.

(3) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der SNU sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der SNU zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der SNU an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen. ⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der Seoul National University (SNU) können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich für die von der Universität Tübingen am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das koreanische System und umgekehrt für das Programm MAKES ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Note Universität Tübingen	Note Seoul National University
1,0	A+
1,3	A
1,7	A-
2,0	B+
2,3	B
2,7	B-
3,0	C+
3,3	C
3,7	C-
4,0	D+, D, D-
5,0	F

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und soweit vereinbart und rechtlich zulässig in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) bewerben. ⁴Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Tübingen, den 24.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Beschluss des Rektorats der Universität Tübingen über Festlegungen bezüglich eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens für eine privatrechtliche Integrationsmaßnahme für Menschen mit Fluchthintergrund („Refugee-Kurs“)

Das Rektorat der Eberhard Karls Universität Tübingen beschließt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) folgenden Festlegungen:

Die hohe Zahl von Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen auch die Hochschulen vor große Herausforderungen. Gleichzeitig bringen die zu uns kommenden Menschen viele Kenntnisse und Fähigkeiten mit. Die Universität Tübingen unterstützt die Integration der Menschen mit Bleibeperspektiven und bietet dazu eine privatrechtlich organisierte Integrationsmaßnahme für Menschen mit Fluchthintergrund an („Refugee-Kurs“).

Da die neuen Herausforderungen nicht immer mit den bisher möglichen mitgliedschaftsrechtlichen Strukturen korrelieren können, bezieht sich die Universität Tübingen auf die ihr aufgrund § 2 Abs.6 LHG eröffnete Möglichkeit, andere als in diesem Gesetz genannten Aufgaben insoweit zu übernehmen, als dass sie sich aus § 2 Abs.1 LHG ableiten lassen. Dazu gehört jedenfalls auch die Bereitstellung einer privatrechtlichen Integrationsmaßnahme („sui generis“).

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 9 Abschluss des Verfahrens
- § 10 Gebührenbefreiung
- § 11 Lehrinhalte während des Refugee-Kurses
- § 12 Statistische Erhebung und Evaluation
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Tübingen bietet Menschen mit Fluchthintergrund (MmF) eine eigens konzipierte Integrationsmaßnahme in Form von Sprachkursen und kulturellen Orientierungskursen an (Refugee-Kurs). Ziel der Integrationsmaßnahme ist es, MmF sprachlich und akademisch auf ein Regelstudium an einer Universität vorzubereiten.

(2) Die Universität Tübingen vergibt für diesen Refugee-Kurs mindestens 20 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung, der Motivation der Bewerberin / des Bewerbers für die Integrationsmaßnahme sowie dem angestrebten Studienwunsch und den Englischkenntnissen durch eine Auswahlkommission getroffen. Im Falle einer positiven Entscheidung und ausreichender Kapazität erhält die Bewerberin / der Bewerber die Gestattung zur Teilnahme an dem Refugee-Kurs, die Berechtigung zur privatrechtlichen Vertragsunterzeichnung und Nutzung der entsprechenden Infrastruktur.

§ 2 Fristen

(1) Der Refugee-Kurs startet jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Teilnahme nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss bis zum 15.06.2016 bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abt. III/2, Beratung und Zulassung internationaler Studierender, Nauklerstraße 2, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Dokumente nicht berücksichtigt.

(2) Für Nachweise, die die erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne des § 3 Abs.2 b) belegen sollen, wird eine Frist zur Nachreichung bis zum 15.09. eines jeden Jahres vereinbart.

(3) Auch trotz Nachrückens über eine evtl. Warteliste freigebliebene Plätze können im Falle von ausreichender Infrastruktur und Kapazität zum folgenden Sommersemester vergeben werden. In diesem Fall gilt der 15.01. als Fristende für den Zulassungsantrag gemäß Abs.1 sowie der 28.02. für die Nachreichungsmöglichkeit des Abs.2 als jeweiliges Ende der Einreichungsfrist.

§ 3 Form des Teilnahmeantrags (Bewerbung)

(1) Der Teilnahmeantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB. Sofern die HZB nicht vorgelegt werden kann, muss die Bewerberin / der Bewerber plausibel machen, dass sie / er bedingt durch die Flucht unverschuldet in Beweisnot geraten ist. Dazu sollen die Anwendungshinweise auf der Basis des KMK-Beschlusses vom 03.12.2015 (Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können) herangezogen werden.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen, die mindestens dem Niveau B1 entsprechen müssen;
- c) Nachweis über den aktuellen Flüchtlings- bzw. Aufenthaltsstatus;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf, in welchem der bisherige Werdegang dargestellt wird;
- e) Bewerbungsschreiben, welches über die Motivation zur Teilnahme an dem Refugee-Kurs sowie über die weiteren akademischen Planungen Stellung bezieht (auf Deutsch oder Englisch),
- f) Nachweis über Englischkenntnisse (z.B. durch ein Motivations schreiben auf Englisch oder andere geeignete schriftliche Nachweise).

(3) Sämtliche Unterlagen sind in Kopie vorzulegen. Die Universität kann verlangen, dass die der Teilnahmeentscheidung zugrunde liegenden Dokumente vor Vertragsabschluss im Original vorzulegen sind. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind von einem amtlich bestellten Übersetzer übersetzen zu lassen und ebenfalls in Kopie vorzulegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Universität Tübingen bestellt für drei Jahre für das Auswahlverfahren und zur Vorbereitung der Teilnahmeentscheidung eine Auswahlkommission. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern: der/dem Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre, den Mitgliedern der Stabsstelle Flüchtlingskoordination sowie zwei Dozierenden des Orientierungssemesters.

(2) Das Rektorat bestellt den/die Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre zur/m Vorsitzenden der Auswahlkommission. Der Vorsitz kann an ein anderes Mitglied der Auswahlkommission delegiert werden. Der/Die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Wer sich frist- und formgerecht beworben hat, nimmt am privatrechtlich organisierten Auswahlverfahren teil.

(2) Das Auswahlverfahren wird zweigeteilt durchgeführt. Zunächst prüft die Auswahlkommission unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen, wer zum Auswahlgespräch gemäß § 7 eingeladen wird. Diese Entscheidung über die Einladung zum Auswahlgespräch wird aufgrund der Bewertung der schriftlich eingegangenen Bewerbung getroffen. Ist die inhaltliche Qualität der Bewerbung für die in § 1 festgelegte Zielsetzung des Refugee-Kurses nach dem Ergebnis der Prüfung der Auswahlkommission nicht ausreichend, soll von einer Einladung zum Auswahlgespräch abgesehen werden.

(3) Zum Auswahlgespräch gemäß § 7 sollen mindestens doppelt so viele BewerberInnen (wie angebotene Refugee-Kursplätze zur Verfügung stehen) eingeladen werden. Ein Auswahlgespräch findet auch in dem Fall statt, wenn weniger Bewerber/innen als Plätze für den Refugee-Kurs zur Verfügung stehen.

(4) Die Entscheidung über die Teilnahme am Refugee-Kurs hängt von der erzielten Gesamtpunktzahl im Auswahlverfahren ab. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der in § 6 genannten Parameter. Die Entscheidung über die Teilnahme an Refugee-Kurs trifft die/der Vorsitzende der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme am Refugee-Kurs erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind neben der HZB auch weitere Leistungen zu berücksichtigen. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Zusätzlich wird innerhalb eines Auswahlgesprächs gemäß § 7 die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für diese Integrationsmaßnahme und das anschließende Studienvorhaben besonderen Aufschluss geben:

- a) bisherige einschlägige Vorbildung / Vorstudienzeiten;
- b) Darlegung der Motivation für den Refugee-Kurs und das anschließende Studienvorhaben;
- c) Grad der Englischkenntnisse
- d) Art des Flüchtlingsstatus / Aufenthaltstitel

(4) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der HZB, nach der Bewertung der schriftlich eingereichten Unterlagen sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe. Daneben können für die Teilnahme am Refugee-Kurs besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Partizipieren sprechen.

(5) Die Auswahlkommission ist berechtigt, Kontingente zu bilden. Diese sollen insbesondere ermöglichen, dass es eine angemessene Verteilung der Geschlechter und/oder Herkunftsländer unter den KursteilnehmerInnen gibt sowie entsprechenden Aufwand vermeiden, soweit bei BewerberInnen keine Bleibeperspektive im Inland besteht.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch dient zur Feststellung der Eignung und Motivation für diese Integrationsmaßnahme, das anschließend geplante Studium sowie den angestrebten Beruf. Dort werden die sowohl für den Refugee-Kurs als auch die für das später angestrebte Studium relevanten Kompetenzbereiche überprüft und mit insgesamt maximal 30 Punkten bewertet.

(2) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. In begründeten Fällen kann das Auswahlgespräch als Telefoninterview durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Vorkehrungen die Identität des Bewerbers gesichert ist.

(3) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 bis 20 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(4) Über das Auswahlgespräch wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. In dieser Niederschrift werden neben dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs auch die beteiligten Personen, die erzielten Punkte, Beginn und Ende sowie alle besonderen Vorkommnisse aufgenommen.

(5) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, kann ein neuer Termin vereinbart werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber sammelt anhand der in den Absätzen (2) bis (4) dargestellten Parametern Punkte. Die erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerbungen eine Teilnehmerangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet die akademische Leistung. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los. Diese so ermittelte Teilnehmerangliste ist die Grundlage für die Teilnahmeentscheidung und das Angebot zum Vertragsabschluss.

(2) Grundlage für eine Mitwirkung innerhalb der Auswahlentscheidung ist der plausible Nachweis der HZB, welcher in eine Punktzahl von 0-30 Punkten umgerechnet wird:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22
Note	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Punkte	21	20	19	18	17	16	15	14	13

Note	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6
Punkte	12	11	10	9	8	7	6	5	4
Note	3,7	3,8	3,9	4,0					
Punkte	3	2	1	0					

Sofern als HZB ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium vorgelegt werden kann, schlägt Abteilung III/2 eine angemessene Punktzahl anhand einer Äquivalenzprüfung vor, die insbesondere auch die Benotungsbandbreiten des Ausstellungslandes bzw. -faches berücksichtigen kann.

(3) Für die unter § 6 Abs. 3 festgelegten und im Auswahlgespräch gemäß § 7 geprüften Kriterien können insgesamt bis zu 30 Punkte vergeben werden.

(4) Sollte keine HZB vorgelegt werden können und ist diese aber nach entsprechender Prüfung gemäß den MWK-Hinweisen zum Nachteilsausgleich bei fluchtbedingt fehlenden Unterlagen hinreichend plausibel, so kann die Auswahlkommission unter Wegfall der Punkte aus Absatz 2 bis zu 60 Punkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(5) Die Art der Entscheidungsfindung mit dem Ergebnis der Auswahl ist geeignet zu dokumentieren und von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Teilnahmeentscheidung und ein entsprechendes Angebot zum privatrechtlichen Vertragsschluss über die Teilnahme am Refugee-Kurs und der damit verbundenen Nutzung der entsprechenden Infrastruktur abgeschlossen. Das Vertragsangebot erteilt die Zentrale Verwaltung, III/2, Beratung und Zulassung internationaler Studierender, im Auftrag der Auswahlkommission und kann mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Der Teilnahmevertrag wird dann befristet für zwei Semester geschlossen.

(2) Teilnehmende dieser Integrationsmaßnahme werden nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität und sind weder wahlberechtigt noch wählbar sowie nicht berechtigt, innerhalb dieses Status einen Hochschulabschluss zu erwerben. Innerhalb des Refugee-Kurses erworbene Kompetenzen können in einem späteren Studium entsprechend anerkannt werden, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 10 Entgeltbefreiung

Die Universität Tübingen verzichtet sowohl auf die Erhebung von Entgelten für das Auswahlverfahren als auch für die Durchführung des Refugee-Kurses.

§ 11 Lehrinhalte / Angebote während des Refugee-Kurses

(1) Die privatrechtlich organisierte Integrationsmaßnahme für angehende Akademiker mit Fluchthintergrund gliedert sich in drei Bausteine: kontinuierlicher Aufbau der Sprachkenntnisse, Kurse zur kulturellen Orientierung und schließlich Einführungskurse in das wissenschaftliche Arbeiten und in einzelne akademische Disziplinen.

(2) Das erste Semester, das sogenannte Orientierungssemester, beinhaltet einen Intensivdeutschkurs sowie ein Orientierungskursprogramm, welches der Vermittlung und Diskussion der diversen kulturellen Werte in Deutschland dient und Kurse zur deutschen

Geschichte/Politik und dem Leben in Deutschland sowie ein interkulturelles Training umfasst. Diese Kurse zielen darauf ab, den MmF eine Orientierung in einer komplexen und heterogenen Gesellschaft zu vermitteln und durch den angeregten Perspektivwechsel interkulturelle Kompetenz aufzubauen. Außerdem werden Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe aufgezeigt. In den Semesterferien bzw. den vorlesungsfreien Zeiten wird der Deutschkurs weitergeführt.

(3) Im zweiten „Fit-for-Study“-Semester steht neben dem Deutschkurs mit anschließender DSH-Prüfung die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, in einzelne Fächer sowie die Vermittlung von Fachsprachenkenntnissen im Vordergrund. Am Ende der Integrationsmaßnahme „Refugee-Kurs“ wird die Ablegung einer DSH-Prüfung angestrebt.

§ 12 Statistische Erhebung und Evaluation

(1) Die Stabsstelle Flüchtlingskoordination legt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen und Einrichtungen dem Rektorat semesterweise wesentliche Parameter über die Nachfrage und Annahme dieser eigens konzipierten Integrationsmaßnahme vor.

(2) Mit Abschluss des Sommersemesters 2017 erfolgt eine interne Evaluation des Refugee-Kurses.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Festlegungen wurden am 13.04.2016 vom Rektorat beschlossen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht und treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmalig für das Wintersemester 2016/17.

Tübingen, den 13.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor